

**Satzung der Stadt Wittenberge  
über die Erhebung von Entsorgungsgebühren  
für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung  
(Entsorgungsgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Wittenberge in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittenberge in ihrer Sitzung am 22. Februar 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Gegenstand
- § 2 Grundsatz der Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Gebührenpflichtige
- § 6 Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild
- § 7 Auskunftspflicht
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Datenverarbeitung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

## § 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt Wittenberge erhebt Entsorgungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind vom Entsorgungspflichtigen bei Bedarf oder auf Anordnung der Stadt Wittenberge entleeren zu lassen.
- (3) Die Häufigkeit der Schlammensorgung aus Kleinkläranlagen richtet sich gemäß DIN 4261 nach der jährlich durchzuführenden Schlammspiegelmessung.
- (4) Für die Entsorgung hat der Entsorgungspflichtige ein Transportunternehmen, welches von der Stadt Wittenberge für diese Leistungen zugelassen wurde, zu beauftragen.

## § 2 Grundsatz der Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der in die öffentliche Einrichtung eingeleitete Menge des Fäkalwassers aus abflusslosen Gruben bzw. des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist die am Transportfahrzeug gemessene Menge des Fäkalabwassers bzw. des nicht separierten Klärschlammes.
- (3) Das Transportunternehmen hat der Stadt Wittenberge die gemessene und vom Entsorgungspflichtigen bestätigte Menge innerhalb eines Monats zu übergeben.
- (4) Die Kosten für den Transport des Fäkalwassers oder des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen sind vom Entsorgungspflichtigen zu tragen.

## § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) und wird gemäß § 2 Abs. (2) dieser Satzung nach der am Transportfahrzeug gemessenen Menge berechnet.
- (2) Die Entsorgungsgebühr beträgt:

a) für Fäkalwasser aus abflusslosen Gruben	2,54 €/m <sup>3</sup>
b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen:	8,38 €/m <sup>3</sup>

## § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Nutzung der abflusslosen Gruben bzw. der Kleinkläranlagen.

## § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem das dezentrale Schmutzwasser anfällt (Eintragung im Grundbuch).
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl S.2457) in der jeweils geltenden Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 6****Heranziehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist.
- (2) Die Gebührenforderung wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 7****Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Wittenberge jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Wittenberge können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wittenberge das Grundstück betreten. Die Beauftragten der Stadt Wittenberge haben sich auszuweisen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

**§ 8****Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Stadt Wittenberge sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich unter Vorlage der benötigten amtlichen Unterlagen (Grundbuchauszug, Kaufvertrag etc.) anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren bis zum Eingang der Anzeige.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt Wittenberge schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 9****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entsorgungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt Wittenberge und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt Wittenberge und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt Wittenberge ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Entsorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 7 Abs.1 die zur Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 den Mitarbeitern der Stadt Wittenberge, die die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenberechnung ermitteln wollen, den Zutritt zum Grundstück verweigert,
  - c) entgegen § 8 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück als Verkäufer oder Erwerber nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
  - d) entgegen § 8 Abs. 2 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt, die die Gebührenabrechnung beeinflussen,
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 15 des KAG des Landes Brandenburg handelt, wer Abgaben leichtfertig verkürzt und gefährdet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwassers und des Fäkalschlammes aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen (Gebührensatzung) der Stadt Wittenberge und ihrer Ortsteile vom 1.Dezember 1999 einschließlich ihrer Änderungssatzung vollständig zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Wittenberge, den 06.03.2017

gez. Dr. Oliver Hermann  
Dr. Oliver Hermann  
Bürgermeister der Stadt Wittenberge